

54. 1. Welche Erfordernisse sind hinsichtlich der Klagerhebung bei Ausdehnung der Klage auf einen zweiten Beklagten zu beachten?  
2. Anwendbarkeit der Vorschriften des neuen Rechtes über Pflichtteilsentziehung.  
3. Steht im Sinne des § 1933 BGB. die Ladung zum Sühntermin der Erhebung der Scheidungsklage gleich?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juli 1919 i. S. R. u. P. (Bekl.) w. S. (Rl.). IV 155/19.

- I. Landgericht II Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat anstelle der ihr im Testament ihres verstorbenen Ehemanns vom 31. Juli 1917 eingeräumten Rechte die ihr als mütterlicher Ehefrau zustehende statutarische Portion gewählt und entsprechende Klage gegen die im Testament als Alleinerbin eingesetzte Beklagte zu 1 und in Erweiterung der Klage gegen den Beklagten zu 2 als den im Testament ernannten Testamentsvollstrecker erhoben. Das Landgericht gab der Klage nur teilweise statt. Im zweiten Rechtszuge stellte die Klägerin hilfsweise den Antrag auf Feststellung, daß sie zu dem Verlangen der statutarischen Portion berechtigt sei, und der beklagte Testamentsvollstrecker dementsprechend die Nachlastteilung vorzunehmen habe. Nach diesem Hilfsantrag erkannte das Kammergericht. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Nicht begründet ist die Rüge der Revision, daß die Klage gegen den Beklagten zu 2 ungültig erhoben sei, aus welchem Grunde dieser Beklagte bereits in erster Instanz seiner Mitverklagung widersprochen hatte. Die Ausdehnung der Klage auf den Beklagten zu 2 konnte, nachdem die Klageschrift gegen die Beklagte zu 1 vom 28. November 1917 am 29. November beim Landgericht II Berlin eingegangen und am 30. November vom Vorsitzenden des Prozeßgerichts mit der auf 3. Januar 1918 lautenden Terminsbestimmung versehen worden war,

allerdings auch in der Weise herbeigeführt werden, daß die Klägerin gegen den Beklagten zu 2 eine neue Klage anstellte und beide Klagen zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung durch Beschluß des Prozeßgerichts (§ 147 ZPO.) miteinander verbunden wurden. Nicht zu beanstanden ist aber auch, daß von der Klägerin beobachtete Verfahren, daß die Klagschrift gegen den Beklagten zu 2, die ausdrücklich als Klagenachtrag bezeichnet ist, zusammen mit der Klagschrift gegen die Beklagte zu 1 den beiden Beklagten am 5. Dezember 1917 zugestellt und darauf der Beklagte zu 2 zu dem auf den 14. Februar bestimmten neuen Verhandlungstermine geladen worden ist. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht angenommen, daß damit den wesentlichen Erfordernissen der Klagerhebung auch gegenüber dem Beklagten zu 2 genügt ist. . . .

Die Revision greift ferner das Berufungsurteil darin an, daß der Klagenanspruch nicht mit Rücksicht auf die der Klägerin vorgeworfenen Eheverfehlungen abgewiesen ist. Die Beklagten sind der Ansicht, daß die Klägerin auf die statutarische Portion keinen Anspruch machen könne, weil sie gegen ihren Mann Verfehlungen begangen habe, die diesen zur Klage auf Scheidung berechtigt hätten. Von dem Rechte, der Klägerin aus diesem im Testament anzuführenden Grunde den Pflichtteil zu entziehen (§§ 2335, 2336 Abs. 2 BGB., vgl. für das frühere Recht §§ 499, 632 II 1 RM.), hat jedoch, wie im Berufungsurteil zutreffend ausgeführt ist, der Erblasser keinen Gebrauch gemacht. Wenn das frühere Recht die Notwendigkeit der Anführung des Entziehungsgrundes nicht vorschrieb, so kann doch dieses Recht hier nicht zur Anwendung kommen, da der Erbfall erst nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetreten ist. Die erbrechtlichen Verhältnisse sind deshalb im allgemeinen nach neuem Rechte zu beurteilen (Art. 213 fgg. EG. z. BGB.). Von diesem Grundsatz wird zwar in Art. 200 Abs. 1 EG. eine Ausnahme gemacht hinsichtlich der erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes, für welche die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Eine Wirkung des Güterstandes tritt aber in den rein erbrechtlichen Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Pflichtteilsentziehung zulässig und in welcher Form dieses Recht auszuüben ist, nicht hervor. Es gelten deshalb in dieser Beziehung die Vorschriften des neuen Rechtes.

Die Berechtigung der Klägerin zur Wahl der statutarischen Portion könnte daher nur aus dem Gesichtspunkte verneint werden, daß ihr das die Grundlage des Pflichtteilsrechtes bildende gesetzliche Erbrecht in Folge der Vorschrift des § 1933 BGB. nicht zusteht. Nach dieser Vorschrift ist das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu Klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder

auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte. Entgegen dem Berufungsgericht will die Revision diese Bestimmung dahin verstanden wissen, daß der Erhebung der Scheidungsklage die diese Klage vorbereitende Ladung zum Sühnetermin — die im Streitfalle unstreitig erfolgt ist — gleichzustellen sei. Diese auch im Schrifttum verschiedentlich vertretene Rechtsansicht kann indes nicht gebilligt werden. In dem erst in den zweiten Entwurf aufgenommenen § 1933 ist in klarer Weise zum Ausdruck gebracht, daß es der Klagerhebung bedarf. Nur hinsichtlich der Wahrung der Frist zur Erhebung der Scheidungsklage hat nach § 1571 BGB. die Ladung zum Sühnetermin die gleiche Wirkung wie die Klagerhebung. Der Übertragung dieser Vorschrift auf den dem erbrechtlichen Gebiet angehörigen Rechtsatz des § 1933 steht der klare Wortlaut des § 1933 entgegen. Sie ist auch aus sachlichen Gründen nicht angängig. Daß der verletzte Ehegatte zur Anstellung der Scheidungsklage fest entschlossen ist, kann aus der Ladung zum Sühnetermin noch nicht geschlossen werden, und es kann dies sogar dann nicht einmal als sicher angenommen werden, wenn der Versuch der Sühne fruchtlos gewesen ist. Auch in diesem Falle ist es nicht ausgeschlossen, daß der verletzte Ehegatte schließlich doch noch, vielleicht gerade infolge der Anregungen im Sühnetermin, sich von Anstellung der Klage abhalten läßt. In der Denkschrift zum BGB. S. 246 ist hervorgehoben, daß die Ausnahmebestimmung des § 1933 BGB. der Vorschrift des § 827 II 1 ABN. entspricht, wonach die Erben des beleidigten Ehegatten zum Zwecke der Vermögensauseinandersetzung zur Fortsetzung der Scheidungsklage befugt sind, sofern der Erblasser nach fruchtlos angestelltem Sühneversuche verstorben ist. Die Übereinstimmung ist aber insofern keine vollständige, als der § 1933, wie auch in der Denkschrift an der angezogenen Stelle gesagt ist, die wirkliche Erhebung der Klage erfordert.“ . . .